



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
22. Europäischen Laienrichter-Kongress	2
RL-Vorschlag über Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	2
Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 im Ministerrat beschlossen	2
Grünbuch kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen für Verbraucher	3
Insolvenzrechtsreform	3
Verbandsverantwortlichkeitsgesetz	4
▪ Öffentliches Recht	5
Datenschutzgesetz-Novelle 2010	5
Neue Verbote im Rahmen der Produktsicherheit	6
Antikorruption	6
▪ Wettbewerb & Regulierung	7
Geänderte EU-Roaming-Verordnung mit 30. Juni 2009 in Kraft	7
Öffentliche Auftragsvergabe: Neue Schwellenwerte-VO	7
Entwurf für ein Postmarktgesetz auch nach Begutachtung noch umstritten	8
Jahrestagung der Internationalen Liga für Wettbewerbsrecht in Wien	9
LIGA-Kongress in Wien	9
Der Treibstoff, sein Preis und die österreichische Volksseele	10
▪ Berufsrecht	10
Bilanzbuchhaltung, Evaluierungsbericht	10
Novelle des Bilanzbuchhaltungsgesetzes (BibuG)	10
▪ Publikation	10

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des Rp-Newsletters!

Nachdem die Wirtschaftskrise mittlerweile Alltag geworden ist, beherrschen viele kleinere, aber trotzdem wesentliche rechtspolitische Brandherde die umfassende Aufmerksamkeit unserer Abteilung. Sei es die Reform des Antikorruptionsstrafrechtes, wo es um umfassende zentrale Abgrenzungsfragen geht: Wer ist denn nun wirklich Amtsträger? Wie streng darf man das Anfüttern regulieren und wie weit z.B. das Kultursponsoring einschränken? Was ist das rechte Maß der Dinge?

Ebenso nachhaltig kämpfen wir für einen Postmarkt, der diese Bezeichnung auch verdient. Nur wenn alternativen Postdienstleistern ein faires und wirtschaftlich machbares Regulierungsumfeld vorfinden, können günstige Preise und hohe Qualität bei maximaler Sicherheit des Postverkehrs gewährleistet werden.

Auch diesmal ist unsere Abteilung vor dem Personalwechsel nicht verschont geblieben: Frau Claudia Steiner wechselt als Sachbearbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit und Eventmanagement in die Stabsabteilung EU - wir wünschen ihr in ihrer neuen Tätigkeit viel Erfolg. Im Newsletter-Team dürfen wir dafür wieder Frau Isabella Steinhauer-Leber begrüßen, die nach ihrer zweiten Karenz in die Abteilung zurückkehrt. Frau Gelück, bislang als Assistentin und Sachbearbeiterin bei DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH beschäftigt, verstärkt wiederum das Wettbewerbs- und Vergabeteam von Dr. Mille und Dr. Taurer. Außerdem freut es uns, dass Frau Mag. Dagmar Hartl ihre Tätigkeit in der Abteilung nach ihrer zweiten Karenz aufnimmt.

Auf diesem Weg wünsche ich Ihnen auch eine erholsame Sommerpause,

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

22. Europäischen Laienrichter-Kongress

Die Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs veranstaltet von 24. bis 30. August 2009 den 22. Europäischen Laienrichter-Kongress in Kitzbühel. Das detaillierte Kongress-Programm inklusive das Schulungsprogramm für fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand sowie Informationen über die Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs können auf der Website: www.laienrichter.at abgerufen werden.

Dr. Manfred Grünanger

RL-Vorschlag über Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Die EK hat einen [RL-Vorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug](#) im Geschäftsverkehr (Kom (2009) 126 endg vom 8.4. 2009) vorgelegt, der die bestehende Zahlungsverzugs-RL aus dem Jahre 2000 (RL 2000/35/EG) ersetzen soll.

Wie die geltende RL beschränkt sich auch dieser Vorschlag auf Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen bzw. Unternehmen und öffentliche Auftraggebern, d.h. Geschäfte mit Verbrauchern werden nicht erfasst. Der Vorschlag legt gesetzliche Verzugszinsen fest und wann diese zu zahlen sind, d.h. wann Geldschulden mangels Vereinbarung fällig werden (Primär wird - wie schon in der geltenden RL - eine 30-tägige Zahlungsfrist vorgesehen; im österr. Recht ist dagegen basierend auf dem Zug-um-Zug-Prinzip ohne unnötigen Aufschub zu zahlen). Neu ist im Vergleich zur geltenden RL, dass der Gläubiger bei Zahlungsverzug neben den Verzugszinsen jedenfalls auch Anspruch auf bestimmte Pauschalbeträge - gestaffelt nach der Höhe der Forderung - als Ersatz für die Betreuungskosten haben soll.

Ausführlicher als die geltende RL widmet sich der Vorschlag der Zahlungsmoral der öffentlichen Hand. So wird z.B. eine Höchstdauer für Abnahme- bzw. Überprüfungsverfahren von grundsätzlich 30 Tagen vorgesehen, wobei vertraglich Abweichendes vereinbart werden kann, sofern dies hinreichend begründet wäre. Auch hinsichtlich der Zahlungsfristen ver-

sucht der Vorschlag die öffentliche Hand in die Pflicht zu nehmen. Die in der RL vorgesehenen Zahlungsfristen sollen nur verlängert werden können, wenn dies ausdrücklich vereinbart würde und zudem aufgrund besonderer Umstände hinreichend begründet wäre. Vorgesehen ist auch, dass bei Zahlungsverzug der öffentlichen Hand der Gläubiger zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugszinsen Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 % des fälligen Betrages haben soll.

Die Stellungnahme der WKÖ zum gegenständlichen Vorschlag finden Sie hier: http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AnqID=1&DocID=1082384&StID=489234

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 im Ministerrat beschlossen

Der Ministerrat hat am 26. Mai 2009 die Regierungsvorlage zum Aktienrechtsänderungsgesetz (AktRÄG) 2009 beschlossen. Damit wird ein zentraler Abschnitt (Hauptversammlung) des Aktiengesetzes 1965 grundlegend neu gestaltet und ist dies die größte Änderung seit Inkrafttreten des AktG.

Rechtlicher Hintergrund für die Novelle ist die EU-Aktionärsrechte-Richtlinie, die bis August 2009 umzusetzen ist. Sie legt Anforderungen an die Ausübung bestimmter mit Stimmrechtsaktien verbundener Aktionärsrechte fest. Verfolgt wird v.a. das Ziel, die Präsenz in den HV börsennotierter Gesellschaften zu erhöhen und dadurch die Einflussmöglichkeit der Eigentümer zu stärken.

Der Kernpunkt ist die HV als zentrales Willensbildungsorgan der AG. So soll sich die Teilnahmeberechtigung an der HV in Zukunft danach richten, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der HV - dem so genannten Nachweisstichtag - Aktionär war. Das bedeutet ein Ende der bisher notwendigen Hinterlegung der Aktien bis zum HV-Termin, die eine faktische Handelssperre bewirkte.

Zusätzlich soll die Stimmrechtsvertretung erleichtert werden, indem klare Regelungen für die Bevollmächtigung und nur minimale Formvorschriften aufgestellt werden. Die Neuerungen im Bereich der Vertretung in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte liegen - entsprechend den Vorgaben durch die

Richtlinie - in der Abschaffung des Erfordernisses der Unterschriftlichkeit der Vollmacht und ihrer Offenlegung gegenüber der Gesellschaft. Das Institut des Legitimationsaktionärs entfällt, die Vertretung durch Banken wird nunmehr in § 114 Abs. 1 geregelt. Wenn der Aktionär seiner Depotbank Vollmacht erteilt, so soll es ausreichen, wenn diese - unter Einhaltung der für Depotbestätigungen geltenden Vorschriften - erklärt, dass sie eine Vollmacht erhalten hat.

Auch das Informationsrecht der Aktionäre vor der HV wird ausgebaut: So müssen in Zukunft alle Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat auf der Internetseite der Gesellschaft ebenso zugänglich gemacht werden wie die Kandidaten für den Aufsichtsrat. Ein Prozent der Aktionäre kann auch verlangen, dass ihre Beschlussvorschläge auf diese Weise veröffentlicht werden. Die Kandidaten für den Aufsichtsrat müssen bei einer börsennotierten Gesellschaft fünf Werktage vor der Hauptversammlung auf der Internetseite vorgestellt werden. Letzteres unter Nennung ihrer Qualifikation, zeitlichen Belastung durch sonstige Funktionen und möglicher Befangenheitsgründe.

Die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären soll durch den Einsatz elektronischer Medien verstärkt und erleichtert werden. Die Teilnahme an der HV kann - sofern die Gesellschaft dies anbieten will - durch elektronische Teilnahmeformen oder durch Abstimmung per Brief ermöglicht werden. Damit soll vor allem jenen Aktionären, die nicht am Ort der HV ansässig sind, die Teilnahme erleichtert werden. Es wird zum Beispiel möglich sein, zugleich mit der eigentlichen HV eine über Videokonferenz verbundene "Satellitenversammlung" an einem anderen Ort abzuhalten oder eine (öffentliche) Übertragung der HV sowie eine elektronische Stimmabgabemöglichkeit vorzusehen. Bei Störungen kann ein Aktionär nur dann einen Anspruch gegen die Gesellschaft ableiten, wenn diese ein Verschulden trifft (§ 102 Abs 5).

Weiters soll das Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung gestärkt werden. Eine zu Unrecht nicht erteilte Auskunft kann grundsätzlich zur Anfechtbarkeit eines HV-Beschlusses führen. Um einem Missbrauch dieses Anfechtungsrechts generell vorzubeugen, wird das Anfechtungsrecht bei behauptete-

ten Informationsmängeln eingeschränkt: Sie sollen nur dann zur Anfechtung berechtigen, wenn ein objektiv urteilender Aktionär die Information für entscheidungswesentlich angesehen hätte.

Darüber hinaus soll eine börsennotierte Aktiengesellschaft im Corporate Governance-Bericht angeben, welche Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft gesetzt worden sind.

Der Justizausschuss hat das AktRÄG am 30.6.2009 beschlossen.

Dr. Manfred Grünanger

Grünbuch kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen für Verbraucher

In außergewöhnlicher Weise hat die Kommission das Konsultationsverfahren über kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen für Verbraucher fortgesetzt. Zum Grünbuch selbst wurden seitens der Wirtschaft (87 Rückmeldungen) massive Einwände erhoben. Es wurde jedoch ein weiteres Dokument publiziert und die Öffentlichkeit aufgefordert, zu diesem Stellung zu nehmen.

In diesem wird z.B. weiterhin vorgeschlagen, Musterverfahren sowie Behördenverfahren einzuführen - beide mit Bindungswirkung auch gegenüber Nichtbeteiligten. Massive Auswirkungen auf die vertraglichen Inhalte könnte das Ansinnen haben, im Nachhinein das anwendbare materielle Recht festzulegen, je nach dem, in welchem Vertragsstaat das kollektive Verfahren geführt wird.

Letztlich fehlt aus unserer Sicht weiterhin der Nachweis der Notwendigkeit der Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher auf EU-Ebene. Insgesamt steht daher die WKÖ dem Ansinnen der Kommission ablehnend gegenüber.

Dr. Artur Schuschnigg

Insolvenzrechtsreform

Die Arbeiten im BMJ zur Reform des Unternehmensinsolvenzrechts gehen zügig voran, so dass noch in diesem Sommer mit einem Ministerialentwurf zu rechnen ist.

Ziel ist es, die im internationalen Vergleich hervorragenden Sanierungsinstrumente weiter auszubauen, um die Sanierungschancen zu erhöhen. Die Förderung der Sanierung von (sanierbaren) Unternehmen ist dem österreichischen Gesetzgeber seit langem ein Anliegen. Nach den allgemeinen Erfahrungen ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Unternehmenssanierung umso höher, je früher ein in finanzielle Schwierigkeiten geratener Unternehmer ein Verfahren zur Entschuldung in Angriff nimmt. Wesentlich für den Erfolg ist auch, dass ein solches Verfahren gut vorbereitet wird.

Ziel der Reform ist die Einführung verschiedener Instrumente, um dem Schuldner vermehrt Anreize anzubieten, in einer Krisensituation möglichst frühzeitig die gesetzlichen Sanierungsinstrumente zu nützen, durch:

- Senkung der Mindestquote im Ausgleich von 40 auf 30 %
- Umbenennung des Zwangsausgleichs in Sanierungsverfahren
- Eigenverwaltung (unter Aufsicht), wenn der Unternehmer gleichzeitig mit dem Antrag alle entsprechenden Informationen und Pläne vorlegt
- Beschränkung der Kündigungs- und Auf Lösungsmöglichkeit von Verträgen, die für den Fortbestand des Unternehmens wichtig sind
- Verlängerung der Stundungsfrist für Absonderungs- und Aussonderungsrechte
- Masseverwalter soll auch verstärkt als Reorganisationsberater agieren

Das Bundesministerium für Justiz erwägt allerdings auch, im Gegenzug zur Herabsetzung des Mindeststammkapitals einer GmbH auf 10.000 Euro eine Haftung der Gesellschafter für die Anlaufkosten eines Konkursverfahrens einzuführen.

Dr. Artur Schuschnigg

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Seit 1.1.2006 ist das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) in Österreich in Kraft. Durch dieses Gesetz können Unternehmen unter bestimmten Umständen nicht nur zivil- und verwaltungsrechtlich, sondern auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Wirtschaftskammer Österreich hat aufgrund der Betroffenheit ihrer Mitglieder in

Zusammenarbeit mit dem renommierten Rechtsanwalt Univ. Prof. RA Dr. Soyler einen praktischen Ratgeber erstellt. Dieser soll über allgemeine Aspekte der Verbandsverantwortlichkeit aufklären, um sich ein erstes Bild über die strafrechtlichen Risiken von Unternehmen machen zu können.

Die Veranschaulichung einiger Fallkonstellationen durch praxisbezogene Elemente und Beispiele soll aufzeigen, dass es umfangreiche Möglichkeiten gibt, der Strafverfolgung eines Unternehmens und allen damit verbundenen negativen Folgen entweder schon im Vorhinein vorzubeugen oder - für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren dennoch nicht abgewendet werden kann - den Ausgang eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens maßgeblich zu beeinflussen.

Die Broschüre kann gratis unter http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1071258&StID=485969 abgerufen werden.

Kurzfassung:

Verbände können nun für Straftaten verantwortlich gemacht werden, die Entscheidungsträger oder Mitarbeiter zu Gunsten des Unternehmens oder in Verletzung von Unternehmenspflichten begangen haben. Unter den Begriff des Verbandes werden alle juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, daher auch Gebietskörperschaften, Personengesellschaften, Eingetragene Erwerbsgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen subsumiert.

Als Sanktion droht in erster Linie eine Geldbuße, die direkt gegen das Unternehmen oder den Verband verhängt werden kann. Diese Sanktionierung der Verbände erfolgt parallel, das heißt zusätzlich zu jener der einzelnen Entscheidungsträger oder Mitarbeiter, die die Straftat begangen haben.

Das VbVG unterscheidet zwei Möglichkeiten der Begründung einer verbandsstrafrechtlichen Haftung:

- durch eine oder mehrere Personen in leitender Funktion des Verbandes (sog. „Entscheidungsträger“)
- durch Mitarbeiter im Unternehmen, die durch Verletzung von Sorgfaltspflichten der Entscheidungsträger ermöglicht oder zumindest wesentlich erleichtert wurden.

Als Entscheidungsträger gelten Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Prokuristen, sowie jeder, der aufgrund seiner Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten (sonstige Generalbevollmächtigte, deren Vollmacht nicht auf gewisse Tätigkeiten beschränkt ist); außerdem Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates und Personen, die in leitender Stellung Kontrollbefugnisse ausüben und Einfluss auf die Verwaltung des Unternehmens haben (z.B. Leiter der Controlling- und Revisionsabteilung); darüber hinaus alle Personen, die, unabhängig von ihrer rechtlichen Position, faktisch maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes haben.

Jeder Verband sollte sich der Möglichkeit der strafrechtlichen Verantwortung stellen, um der Gefahr einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung schon im Vorfeld entgegenzuwirken. Das verlangt einerseits, dass sich Entscheidungsträger und Mitarbeiter eines Unternehmens mit den relevanten Rechtsnormen vertraut machen, andererseits, dass als Antwort auf diese Regelungen entsprechende betriebsinterne Maßnahmen gesetzt werden. Der Aufbau einer präventiven Unternehmensorganisation, die die Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen gewährleistet, um Mitarbeiter und Entscheidungsträger über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und den gesetzeskonformen Ablauf betriebsinterner Präventionssysteme vorgibt sollte somit aus Sicht der Unternehmen/Verbände eine unabdingbare Notwendigkeit darstellen.

Mag. Barbara Schmied-Länger

Öffentliches Recht

Datenschutzgesetz-Novelle 2010

Der Entwurf einer Datenschutzgesetz-Novelle 2010 war vom 20.5.2009 bis 17.6.2009 in Begutachtung.

Im Vergleich zu dem im Jahr 2008 begutachteten, dann aber nicht weiter verfolgten, Entwurf einer „Datenschutzgesetz-Novelle 2008“ sind im nunmehrigen Entwurf folgende Punkte nicht mehr enthalten:

- die Abschaffung des Datenschutzes für juristische Personen

- die Einführung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

In der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird dies begrüßt.

Der Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung des Datenschutzes wird zur Gänze dem Bund zugewiesen; diese Kompetenzbereinigung wird in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich ausdrücklich begrüßt.
- Das Grundrecht auf Datenschutz und einzelne Begriffsbestimmungen werden sprachlich neu gefasst; dazu enthält die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich Detailbemerkungen.
- Der Entwurf sieht eine Vereinfachung des Registrierungsverfahrens vor: Das Datenverarbeitungsregister soll künftig in Form einer Datenbank geführt und Meldungen sollen primär in automationsunterstützter Form über eine Internetanwendung (online) erstattet werden. In der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird positiv vermerkt, dass im Vergleich zum Begutachtungsentwurf 2008 im Gesetz selbst nicht mehr die verpflichtende Verwendung der Bürgerkarte vorgesehen ist. Weiters wird in der Stellungnahme zwar grundsätzlich die automationsunterstützte Meldung begrüßt, jedoch angeregt, dass daneben weiterhin die (konventionelle) Schriftform möglich bleiben soll. Nach dem Entwurf sollen nicht vorabkontrollpflichtige Meldungen nur mehr einen automationsunterstützten Prüfalgorithmus durchlaufen; als Ausgleich für den Entfall der Detailprüfung werden neue Befugnisse der Datenschutzkommission vorgesehen, die in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum Teil als zu weitgehend kritisiert werden.
- Die Regelungen betreffend Informationspflicht, Auskunftsrecht und Rechtsschutz werden im Entwurf zum Teil präzisiert bzw. neu formuliert; diesbezüglich enthält die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich einzelne Kritikpunkte, so etwa hinsichtlich der neu vorgesehenen Informationsverpflichtung im Falle von „Datenmissbrauch“.
- Der Entwurf sieht einen neuen Abschnitt „Videoüberwachung“ vor. Dieser enthält

zunächst eine Definition der Videoüberwachung, regelt die Zwecke, für die die Videoüberwachung zulässigerweise eingesetzt werden darf und bestimmt Fälle, in denen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen eines von der Videoüberwachung Betroffenen nicht verletzt werden. Daneben werden Regelungen betreffend Protokollierungs- und Löschungspflicht, Meldepflicht und Registrierungsverfahren, Information durch Kennzeichnung und das Auskunftsrecht bei Videoüberwachung getroffen.

- In der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird kritisch angemerkt, dass die Regelungen im Einzelnen nach wie vor praxisfern sind und z.B. die Regelungen betreffend das Auskunftsrecht bei Videoüberwachungen nicht mit der jüngeren Judikatur der Datenschutzkommission übereinstimmen. Hingewiesen wird auch auf das Anliegen der Schaffung von ausreichenden Standardanwendungen für Videoüberwachung.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Neue Verbote im Rahmen der Produktsicherheit

Seit 01. Mai 2009 ist das In-Verkehr-Bringen von Produkten, die einen gewissen Schwellenwert an Dimethylfumarat (DMF) aufweisen, verboten. DMF ist ein Biozid zur Vermeidung des Schimmelbefalls von Leder aber auch Textilien aus Naturfasern und wird bisher beim Transport aus Asien. Bei entsprechendem Hautkontakt sind innerhalb der EU bereits schwere Hauterkrankungen aufgetreten. Betroffen sind vor allem Lederwaren wie Ledermöbel oder Lederschuhe; im Frühjahr hat die Regelung Verunsicherung in den betroffenen Branchen ausgelöst, da für Importeure und Händler die Kontrolle der eigenen Waren schwierig ist. Nach entsprechenden Informationsmaßnahmen - gemeinsam mit dem BMASK - konnte für Österreich aber weitreichend Entwarnung gegeben werden.

Im November oder Dezember wird in Österreich ein einseitiges Verbot für Wunschlaternen in Kraft treten. Diese kleinen Heißluftballons sind aufgrund ihrer großen Reichweite und Unsteuerbarkeit problematisch, vor allem weil durch das offene Feuer unterhalb des Ballons Brandgefahr besteht. Bis zum Inkraft-

treten der Verordnung ist der Abverkauf der restlichen Lagerware aber gestattet.

Dr. Theodor Taurer

Antikorruption

Nach eineinhalb Jahren anhaltender öffentlicher Kritik hat das Bundesministerium einen Entwurf zur Reform der Antikorruptionsbestimmungen veröffentlicht. Ziel der Reform ist nach dem BMJ einerseits die wirksamere Verfolgung von Korruption, andererseits die Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit durch Präzisierung der Gesetzesbegriffe und Klarstellung der Verhaltensanforderungen.

Sehr zu begrüßen ist die Eingrenzung des derzeit uferlosen Amtsträgerbegriffs. Nach dem Entwurf sind im Wesentlichen Amtsträger die Personen, die in Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz sowie in den Sozialversicherungsträger tätig sind, sowie diejenigen, die in Unternehmen arbeiten, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und die darüber hinaus überwiegend Leistungen für die Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger erbringen. Umfasst sollen somit die Beamten und Vertragsbediensteten sein sowie Buchhaltungsagentur des Bundes, Bundesimmobiliengesellschaft, Bundesrechenzentrum, nicht jedoch ASFINAG, ÖBB, Unternehmen der Da-seinsvorsorge oder ORF.

Allgemein sollen die Strafbestimmungen für schwere Korruption verschärft werden.

Im Bereich des sog. „Anfütterns“ soll zum einen ein stärkerer Bezug zur Amtshandlung hergestellt werden. Darüber hinaus sollen generell sozial adäquate Verhaltensweisen ebenso wenig strafbar sein wie die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen von Repräsentations- bzw. dienstlichen Pflichten oder Aufgaben.

Nach dem Willen der Bundesministerin für Justiz sollen die Änderungen noch im Sommer in Kraft treten.

Dr. Artur Schuschnigg

Wettbewerb & Regulierung

Geänderte EU-Roaming-Verordnung mit 30. Juni 2009 in Kraft

Neben Sprachtelefonie künftig auch für SMS- und Daten-Roamingdienste erfasst

Einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. Juni 2009 ([ABl 2009 L 167/12](#)) ist die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ([ABl 2007 L 171/32](#)), kurz [geänderte EU-Roaming-Verordnung](#), am heutigen Dienstag in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten.

Der Geltungsbereich der Verordnung, der bereits seit 2007 aktive (dh von einem anderen Mitgliedstaat als dem eigenen in einen weiteren bzw nachhause geführten) und passive (dh während des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat empfangene) Mobiltelefongespräche innerhalb der Europäischen Union, unabhängig davon, ob diese von einem Vertragshandy oder einem Wertkartentelefon aus geführt werden, erfasst, wurde nunmehr ausgeweitet auf SMS-Versand und auf Datendienste, die im Netz eines in einem anderen EU-Mitgliedstaates ansässigen Betreibers in Anspruch genommen werden.

Die Änderungen bewirken im Einzelnen:

- eine Begrenzung des Preises, der Endkunden für den SMS- Versand aus dem Ausland berechnet werden darf, auf 0,11 € (ohne MwSt.) sowie
- eine Begrenzung der Datenroamingentgelte (d.h. der Kosten, die im Ausland z.B. für das Surfen im Internet oder den Abruf von Daten mit einem Handy anfallen) auf der Vorleistungsebene mit 1 € pro übertragene Megabyte, wobei diese Obergrenze 2010 auf 0,80 € und 2011 auf 0,50 € gesenkt wird.
- Ab 1. März 2010 gilt außerdem, dass Betreiber den Endkunden die Option einräumen müssen, einen Datenroaming-Dienst unterbrechen zu lassen, sobald ein

Rechnungsbetrag von 50 € erreicht wird, wobei der Endkunde allerdings auch einen höheren Betrag wählen kann.

- Darüber hinaus wird es im Bereich der Sprachtelefonie zu einer weiteren Senkung der Preise für Roaminganrufe kommen. Die derzeit geltenden Höchstpreise von 0,46 € für im Ausland getätigte Anrufe und 0,22 € für im Ausland angenommene Anrufe werden am 1. Juli 2009 auf 0,43 € für abgehende und 0,19 € für eingehende Anrufe gesenkt, dann ab 1. Juli 2010 auf 0,39 € und 0,15 € und schließlich am 1. Juli 2011 auf 0,35 € und 0,11 € (jeweils pro Minute und ohne MwSt).
- Ferner wird der Grundsatz der sekunden-genauen Abrechnung nach den ersten 30 Sekunden für alle abgehenden und ab der ersten Sekunde für alle eingehenden Roaminganrufe in der Verordnung verankert.

Die EU-Roaming-Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Die genannten Bestimmungen gelten in Österreich somit grundsätzlich ab sofort und ohne dass es eigener Umsetzungsrechtsakte bedarf.

MMag. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Öffentliche Auftragsvergabe: Neue Schwellenwerte-VO

Anfang Mai 2009 ist die Verordnung des Bundeskanzlers zur Erhöhung der Schwellenwerte (BGBl II 125/2009 vom 29.4.2009) in Kraft getreten. Damit können alle öffentlichen Auftraggeber (wie z.B. Bund, Länder und Gemeinden) aber auch Sektorenauftraggeber (wie die ÖBB, Flughafen, Energieversorger) Aufträge bis zu einem Wert von 100.000,- Euro (exkl. USt) direkt an einen befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmer ohne Wettbewerbsverfahren vergeben.

Im Baubereich ist es ab sofort zulässig, Aufträge bis zu einem Schwellenwert von 1 Million Euro (exkl. USt) im sogenannten nicht-offenen Verfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben, das heißt, nach direkter Einholung von Angeboten von zumindest fünf Unternehmen. In diesem Verfahren gibt es einen eingeschränkten Wettbewerb von mindestens fünf Unternehmen.

Durch diese Erhöhung der Vergabegrenzen sollen Investitionen beschleunigt werden und

insbesondere Nahversorger und KMU in den Regionen verstärkt Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe bekommen.

Diese neue Regelung der Schwellenwerte ist zeitlich befristet als Konjunkturfördermaßnahme und wird mit 31.12.2009 wieder außer Kraft treten. Ähnliche zeitlich befristete Regelung gibt es in Deutschland sowie einigen anderen EU-Ländern (z.B. Portugal).

Dr. Annemarie Mille

Entwurf für ein Postmarktgesetz auch nach Begutachtung noch umstritten

Offene Punkte umfassen Zugang, Universaldienst, Regulierung sowie bestimmte Konzessionserteilungsbedingungen

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat am 20. April 2009 den [Entwurf für ein Postmarktgesetz](#) samt [Vorblatt](#) und [Erläuterungen](#) zur Begutachtung ausgesendet. Mit diesem Gesetz soll die Umsetzung der sog [Dritten Postrichtlinie](#) (Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG über die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste, [ABl 2008 L 53/2 vom 27.2.2008](#)), welche die vollständige Öffnung der europäischen Postmärkte für den Wettbewerb bis zum 31.12.2010 vorsieht, umgesetzt werden.

Damit wird auch in Österreich ab 1.1.2011 in dem bislang als Monopol ausgestalteten Tätigkeitsfeld der Erbringung von Postdienstleistungen für persönlich beanschriftete Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 50 Gramm Wettbewerb möglich. Neben der Österreichischen Post AG dürfen dann auch andere Unternehmen in diesem Bereich Postdienste anbieten.

Mit der Beseitigung dieses letzten Vorbehaltsbereiches, der als „reservierter Dienst“ bezeichnet wird, ist insbesondere die Finanzierung des Universaldienstes neu zu regeln, denn derzeit werden die Erträge aus der Zustellung von Briefen, die dem reservierten Dienst unterfallen, von den nationalen Postgesellschaften dafür verwendet, die Kosten für die Erbringung des Universaldienstes (d.h. der flächendeckenden Erbringung des Abholens, Sortierens, Transportierens und der Zu-

stellung von Postsendungen bis 2 kg bzw. von Postpaketen bis 20 kg sowie von Dienste für Einschreiben und Wertsendungen) zu finanzieren. Fortan dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsmechanismen bzw. die Finanzierung über den Staatshaushalt vorgesehen werden.

Der Entwurf für ein Postmarktgesetz trägt dem Rechnung, enthält darüber hinaus aber noch eine Reihe weiterer Regelungsbereiche. Neben Definition und Finanzierung des Universaldienstes umfassen diese insbesondere den Zugang zu Hausbriefkästen und Hausbriefanlagen, die Regelungsbefugnisse der Regulierungsbehörde sowie die Ausgestaltung des bislang reservierten Dienstes als konzessionspflichtigen Dienst samt entsprechender Konzessionserteilungsvoraussetzungen.

Bereits während des Begutachtungsverfahrens erwiesen sich eine Reihe der genannten Regelungsbereiche als umstritten.

So sieht der Entwurf betreffend das speziell hierzulande bestehende Problem des Zugangs zu Hausbriefanlagen (HBFA) zwar nunmehr vor, dass sämtliche HBFA, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, auf solche umzurüsten sind, die einen für alle Postdiensteanbieter gleichberechtigten Zugang ermöglichen. Kritik wurde allerdings daran geübt, dass zum einen die hierfür vorgesehene Frist (bis 31.12.2013) zu lange bemessen sei und dadurch die Öffnung des Briefmarktes für den Wettbewerb faktisch um 3 Jahre verzögert würde und zum anderen der Schlüssel für die Finanzierung nach Köpfen und nicht nach Marktanteilen im Briefdienstleistungssektor vorgesehen ist, worin ein erhebliches Markteintrittshemmnis erblickt wird. Als kritisch bewertet wurde ferner auch, dass ein Zugang zu Landabgabekästen, Postfächern und Adressdaten im Entwurf nicht vorgesehen wurde.

Bemängelt wurde auch, dass der sog Teilleistungszugang, durch den Modelle der Konsolidierung möglich würden (dabei sammeln private Anbieter die Sendungen verschiedener Absender ein, sortieren diese nach den Kriterien des Universaldienstbetreibers und übergeben sie diesem an den unterschiedlichen Netzzugangspunkten zur Zustellung; der den Konsolidierern dabei für die Erbringung dieser Vorleistungen des Abholens, Transports und Sortierens vom Universaldienstbetreiber ge-

währte Rabatt vom Standardentgelt wird dabei von ersteren auch an deren Kunden weitergegeben), durch den Entwurf gleichsam ausgeschlossen würde.

Mit Blick auf den Universaldienst wird zum einen die Einschränkung des Umfangs der von diesem erfassten Leistungen, zum anderen aber auch die Vorgabe einer konkreten Geschäftsstellenzahl im Gesetz kritisch bewertet. Ferner wird mit Blick auf den vorgesehenen Ansatz der Nettokostenberechnung und die jeweils in Aussicht genommenen Beitragsverpflichtungen wiederum auf zu befürchtenden Marktzutritts Hindernisse hingewiesen.

Darüber hinaus werden die vorgesehenen Befugnisse der Regulierungsbehörde, die sich im Wesentlichen nur auf Fragen des Universaldienstes, nicht aber auch auf den wichtigen Bereich des Wettbewerbs erstrecken, vielfach als unzureichend angesehen, da Erfahrungen im Telekom- und im Elektrizitätssektor gezeigt haben, dass nur ein starker, mit hinreichenden Befugnissen zur ex ante Regulierung und zur Sanktionierung von wettbewerbswidrigem Verhalten befugter Regulator Re-Monopolisierungstendenzen wirksam entgegenzutreten kann.

Auf Kritik gestoßen sind schließlich auch die Voraussetzungen, unter denen künftig eine Konzession für ein Tätigwerden im Bereich der Zustellung von Briefen bis 50 Gramm erteilt werden soll. Dies nicht nur, weil der Entwurf, anstatt das bewährte Anzeigesystem auf den Bereich der besagten Briefdienstleistungen zu erstrecken, hier mit der Einführung einer Konzessionspflicht für diesen Bereich ua auch eine Entliberalisierung von bereits im Wettbewerb erbrachten Diensten im Bereich Info-Mail und Sendungen zu einem Warenversand bewirken würde, sondern auch weil konkrete Vorgaben für Arbeitsbedingungen, deren Aushandlung Sache der Sozialpartner sind, entgegen der bisher geübten Praxis einfach über Verweise in Gesetzesrang erhoben würden.

Wohl auch infolge der angesprochenen strittigen Punkte fand die Beschlussfassung im Ministerrat, die für den 16. Juni 2009 vorgesehen war, dort letztlich nicht statt. Damit dürfte über das künftige Postmarktgesetz wohl erst im Herbst abgestimmt werden. Im Lichte der Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts wäre eine solche Beschluss-

fassung im Herbst allerdings noch immer rechtzeitig, denn die seitens der EU vorgegebene Umsetzungsfrist endet für Österreich erst mit 31.12.2010.

MMag. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Jahrestagung der Internationalen Liga für Wettbewerbsrecht in Wien LIGA-Kongress in Wien

Die Internationale Liga für Wettbewerbsrecht wurde 1930 gegründet und ist eine unabhängige wissenschaftliche Vereinigung mit Sitz in der Schweiz und die Dachorganisation für die in ihr zusammengeschlossenen nationalen Vereinigungen aus zahlreichen Staaten Europas, aber auch außerhalb des europäischen Raumes. Zu den wesentlichen Zielen der LIGA (Ligue International du Droit de la Concurrence - LIDC) zählt unter anderem die Weiterentwicklung und Förderung der Prinzipien für einen fairen Wettbewerb sowie der hierzu geltenden Grundsätze und ihre Anwendung durch die Rechtsprechung.

Die Liga organisiert jedes Jahr einen Kongress durch eine Ihrer Landesgruppen und in diesem Jahr ist die österreichische Landesgruppe im Rahmen der Österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, der auch die Wirtschaftskammer Österreich seit Jahrzehnten als Mitglied angehört, der Gastgeber dieser internationalen Veranstaltung in Wien.

Dabei werden in einer ersten Arbeitssitzung unter dem Vorsitz von Dr. Theo Tanner, Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde, Fragen der Ermessensausübung von Wettbewerbsbehörden in Untersuchungen bei Wettbewerbsverstößen behandelt werden. Eine weitere Arbeitssitzung wird sich mit den Kriterien befassen, um „look alike“ als gesetzwidrig zu bestimmen, wobei bei diesem Thema Herr Prof. Dr. Guido Kucsko als Internationaler Berichterstatter fungieren wird. Frau Hofrätin Prof. Dr. Irmgard Griss, Präsidentin des Obersten Gerichtshofes wird in einem Vortrag die „Schnittstellen zwischen Kartell- und Lauterkeitsrecht“ beleuchten. Zudem werden zwei aktuelle Themen („Fragen, die sich aus dem Online-Marketing ergeben“ und „Neue Grenzen der Kartellrechtshaftung: Missbrauch von Patentvergleichen und Normierung“) im Rahmen von Podiumsdiskussionen beleuchtet werden.

Die weiteren Details und Informationen zu dieser LIGA-Tagung finden Sie hier: http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=486640&DstID=16

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Der Treibstoff, sein Preis und die österreichische Volksseele

Nachdem die Preisentwicklung bei Treibstoff für heimische Verbraucher mit besonderer emotionaler Aufmerksamkeit verbunden ist und das subjektive Empfinden immer eine künstliche Überhöhung des gerechten Preisniveaus nahelegt, ist das Wirtschaftsministerium in Anschluss an die Preisdiskussionen des Jahres 2008 auf einem typisch österreichischen wirtschaftspolitischen Lösungsansatz zurückgekehrt: der Preisregulierung. Mit dem Entwurf einer „Verordnung betreffend Standsregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen“ soll das die Konsumenten irreführende Verhalten der mehrmaligen Preisänderungen pro Tag - zumindest der Preisanhebungen - unterbunden werden. Für eine ökonomische Folgenabschätzung beauftragte das BMWFJ die Wettbewerbskommission bis Ende Juni ein Gutachten vorzulegen. Dieses wird wohl dem unabänderlichen Inkrafttreten der Verordnung nicht entgegenstellen; andererseits wird es festhalten, dass die Folgen der Regelung - auch für die Konsumenten - nicht vorhersehbar sind. Wirtschaftlich ist es nicht auszuschließen, dass die Verbraucher am Ende gar mehr für ihre Tankfüllungen zahlen werden müssen als ohne den segensreichen Rechtsakt, der von Arbeiterkammer und Autofahrerklubs bereits bejubelt worden ist. Wenn man sich aber in Zeiten knapper Budgets auch kein Monitoring der Regelung leisten kann, werden wir nie erfahren, ob die Jubelmeldungen berechtigt waren oder nicht. Die Stellungnahme der WKÖ zur Verordnung finden Sie hier http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1081630&StID=48895 .

Dr. Theodor Taurer

Berufsrecht

Bilanzbuchhaltung, Evaluierungsbericht

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bilanzbuchhaltungsgesetzes (BibuG) hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend einen Evaluierungsbericht an den Nationalrat zu liefern. Dieser wird derzeit im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend unter Einbeziehung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der Wirtschaftskammer Österreich sowie des Fachverbands Unternehmensberatung und Informationstechnologie erarbeitet.

DDr. Leo Gottschamel

Novelle des Bilanzbuchhaltungsgesetzes (BibuG)

Derzeit ist die Begutachtung einer Novellierung des BibuG in Vorbereitung. In dieser sollen überwiegend technische Fragen, die die Vollziehung durch die Paritätische Kommission auf eine rechtlich einwandfreie Basis stellen, gelöst werden.

DDr. Leo Gottschamel

Publikation

Schuschnigg, Kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher - das Grünbuch der Europäischen Kommission, SWK-Heft 12 20. April 2009, 623

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342